



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zum

Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung

(Hebammenreformgesetz – HebRefG)

Berlin, 12. April 2019

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverwaltung – Fachbereich Gesundheit,
Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen
Bereich Berufspolitik/Jugend
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Zusammenfassung

Die veränderte Richtlinie 2005/36/EG erfordert eine Novellierung des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger bis zum 18. Januar 2020. Die im Referentenentwurf ausgeführte Begründung, dass die Hebammenausbildung nur noch an Hochschulen stattfinden soll, kann nicht überzeugen. Gleichwohl begrüßt die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), dass die **Einheit des Berufsbildes** erhalten bleiben soll, indem die Ausbildung – von einer Übergangsregelung abgesehen – nicht auf unterschiedlichen Ausbildungsniveaus angesiedelt ist. Für ausdrücklich richtig halten wir die Entscheidung für ein **duales Studium**, indem der berufspraktische Teil der Ausbildung durch vertragliche Bindung an einen Ausbildungsbetrieb (Krankenhaus) geregelt ist mit der damit verbundenen ausbildungsrechtlichen und sozialen Absicherung der Studierenden. Den Anspruch der Studierenden auf eine angemessene Vergütung für die gesamte Dauer des Studiums begrüßt ver.di ausdrücklich. Dies steigert die **Attraktivität des Studiums** für die Studierenden und leistet einen wesentlichen Beitrag zur **Fachkräftesicherung**.

Entscheidend ist, dass das duale Studium qualitativ gut ausgestaltet wird. Verlässliche, klar geregelte Kooperationsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gehören dazu ebenso wie einheitliche **Qualitätsvorgaben** für die berufspraktischen Einsätze und Lehrveranstaltungen. Wichtig ist die im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehene Vorgabe, dass die berufspraktischen Einsätze und die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt erfolgen müssen. Entsprechend müssen das von der Hochschule zu erstellende Curriculum und der von der verantwortlichen Praxiseinrichtung für jede studierende Person zu erstellende Praxisplan in einem wechselseitigen Prozess aufeinander abgestimmt werden. Die gemeinsame Verantwortung entspricht auch den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG (Art. 40 Abs. 1). Eine einseitige Anpassung des Praxisplans durch die verantwortliche Praxiseinrichtung anhand der Prüfung durch die Hochschule ist dagegen nicht sachgerecht.

Ausdrücklich begrüßt ver.di die Vorgabe, dass zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der studierenden Person ein schriftlicher Vertrag zur hochschulischen Ausbildung zu schließen ist. Klarzustellen ist, dass es sich hierbei um einen **schriftlichen Ausbildungsvertrag** handelt. Dies entspricht den vorgeschriebenen Mindestinhalten des Vertrags und sichert die Rechte der Studierenden als zur Ausbildung Beschäftigte, gewährleistet Arbeitnehmerrechte im ausbildenden Betrieb und sorgt für eine soziale Absicherung während des dualen Studiums. ver.di spricht sich dafür aus, dass der schriftliche Ausbildungsvertrag zunächst mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu schließen ist und sich die Studierenden danach um einen Studienplatz an

der Hochschule bewerben müssen. Diese Reihenfolge entspricht dem Charakter eines dualen Studiums und sollte im Referentenentwurf nachvollzogen werden. Nachbesserungsbedarf besteht auch hinsichtlich des **Umfangs des berufspraktischen Teils**, der überwiegen muss.

ver.di steht für ein **gebührenfreies Studium**. An privaten Hochschulen können jedoch Gebühren für die Studierenden entstehen. ver.di erwartet von den verantwortlichen Praxiseinrichtungen, dass sie etwaige Gebühren in voller Höhe übernehmen. Eine entsprechende Vorgabe ist in den Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu verankern.

Ausdrücklich begrüßt ver.di, dass die **Praxisanleitung** nachhaltig gestärkt werden soll. Für eine qualitativ hochwertige berufspraktische Ausbildung ist eine gute Praxisanleitung wesentlich. Klarzustellen ist, dass es sich bei der einheitlichen Mindestvorgabe zum Umfang um eine geplante und strukturierte Praxisanleitung handelt, die auf der Grundlage des vereinbarten Praxisplans stattfindet. Entsprechend der vorgesehenen Definition von Praxisanleitung ist die Anleitung von Studierenden eine ständige Aufgabe. Hinzu kommt daher die situative Anleitung, die in alltäglichen Lernsituationen durch ständige Anwesenheit einer angemessenen Zahl qualifizierten Fachpersonals sicherzustellen ist. Positiv ist auch die Vorgabe zur **Praxisbegleitung**, deren Aufgaben jedoch weiter zu konkretisieren sind. Die Beurteilung in der Praxis gehört allerdings ausdrücklich nicht zu den Aufgaben einer Praxisbegleitung. Für **Lehrende im wissenschaftlich-theoretischen Unterricht** ist mit einer angemessenen Übergangsfrist ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss auf Masterniveau vorzuschreiben. Die Übergangszeiträume für die Hebammenschulen weisen in die richtige Richtung. In der weiteren Umsetzung ist es jedoch wichtig, dass für bisherige Lehrende die Möglichkeit eines erleichterten Zugangs zum Studium unter Anrechnung ihrer beruflichen Kompetenzen besteht.

Hinsichtlich der **Finanzierung der Ausbildungskosten** überzeugen die vorgesehenen Regelungen nur zum Teil. Die Kosten für den berufspraktischen Teil inkl. der Vergütung werden nach den Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes finanziert. Klarzustellen ist an dieser Stelle, dass hierbei auch die Kosten der Praxisanleitung umfasst sind. Die Kosten für die hochschulische Ausbildung sind durch die Länder zu tragen.

Entwicklungstendenzen und Anpassungsbedarf der Berufsbildung in Gesundheitsberufen unterliegen keiner systematischen Beobachtung durch eine staatliche oder unabhängige wissenschaftliche Instanz. Weder die Qualität noch die Quantität der Ausbildungen können so ausreichend statistisch erfasst und durch begleitende Maßnahmen politisch beeinflusst werden. Die besondere Bedeutung der Heilberufe für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung lässt es geboten erscheinen, der Berufsbildung und ihren Entwicklungen größeres Au-

genmerk zu schenken. Eine angemessen ausgestattete Abteilung am Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) ist zu etablieren. Neben der **Berufsbildungsforschung**, -planung und -berichterstattung gehören auch die Beobachtung der Entwicklungen im Gesundheitswesen zu den zentralen Aufgaben.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 – Gesetz über das Studium und die Berufserlaubnis von Hebammen

Zu § 9 – Studienziel

Kompetenzerwerb erfolgt nicht ausschließlich auf Grundlage wissenschaftlicher Methodik. Das gilt besonders für personale Kompetenzen, aber auch für fachliche. Dem Erwerb berufspraktischer Erfahrungen während der Ausbildung kommt gerade auch bei den Heilberufen eine hohe Bedeutung zu. Absatz 1 sollte daher entsprechend angepasst werden. Die Erkenntnis der Notwendigkeit persönlicher und fachlicher Weiterentwicklung wäre als Studienziel sinnvoller in Absatz 3 untergebracht.

In Absatz 3 Nummer 1 erschließt sich nicht, weshalb nur „hochkomplexe“ Betreuungsprozesse geplant und gesteuert werden sollen. Es ist für alle Komplexitätsgrade zu qualifizieren. Des Weiteren ist die Gesundheitsförderung bei den „Maßnahmen der Prävention“ zu ergänzen.

Die Befähigung zur Geburtshilfe auch bei Steißgeburten ist unabhängig von der An- oder Abwesenheit ärztlichen Personals in der Ausbildung zu vermitteln. In Absatz 4 Nr. 1 k) und o) sollte daher nicht auf die Abwesenheit ärztlichen Personals abgestellt werden. Hier wird ein Studienziel formuliert und nicht die Berufsausübung geregelt.

Zu § 10 – Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Aufgrund der geänderten Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wird die Zugangsvoraussetzung zur Hebammenausbildung auf eine zwölfjährige allgemeine Schulbildung angehoben. Des Weiteren haben Personen, die über eine erfolgreich absolvierte Berufsausbildung in der allgemeinen Pflege verfügen, einen Zugang zum dualen Hebammenstudium. Wichtig ist, dass auch für beruflich qualifizierte Bewerber/innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

ein Hochschulzugang besteht. § 10 Abs. 2 sollte daher gestrichen werden. Die rechtlichen Möglichkeiten der Länder bleiben hiervon unberührt.

Es fehlt eine Regelung zur Anrechnung von vor Studienbeginn erworbenen Qualifikationen in einem Pflege- oder anderen Gesundheitsberuf im Umfang der Gleichwertigkeit.

Zu § 11 – Dauer und Struktur des Studiums

ver.di spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass der berufspraktische Teil in jedem Fall überwiegen muss. Der in § 11 Absatz 3 vorgesehene berufspraktische Teil von mind. 2.100 Stunden ist darüber hinaus zu gering. ver.di hält eine Vorgabe von mind. 2.500 Stunden für angemessen.

Die in § 11 angegebene Dauer des Studiums bezieht sich auf ein Studium in Vollzeit. Daneben kann seitens der verantwortlichen Praxiseinrichtungen (Krankenhäuser) und der Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, das Studium auch in Teilzeit zu absolvieren. Dies ist insbesondere für eine bessere Vereinbarkeit mit dem Privatleben wichtig (bspw. bei Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen).

Zu § 13 – Praxiseinsätze

ver.di begrüßt die Vorgabe in § 13 Abs. 2, dass die Praxisanleitung mindestens 25 Prozent der Stundenanzahl ausmachen muss, die die Studierenden im jeweiligen Praxiseinsatz zu absolvieren haben. Es ist klarzustellen, dass es sich bei der Mindestvorgabe um eine geplante, strukturierte Einzelanleitung handelt, welche auf der Grundlage des vereinbarten Praxisplans stattfindet. Dies schließt auch eine Evaluation und Dokumentation durch die Praxisanleiter/innen (Ausbilder/innen) ein, die über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation verfügen müssen. Die Vorgaben dafür sind in der Studien- und Prüfungsverordnung zu verankern. Die Anleitung ist allerdings eine ständige Aufgabe. Hinzu kommt die situative Anleitung, die auch in alltäglichen Lernsituationen durch ständige Anwesenheit einer angemessenen Zahl qualifizierten Fachpersonals sicherzustellen ist. Durch die Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass Praxisanleiter/innen für die Erfüllung ihrer Aufgaben von ihrer Arbeit freigestellt werden bzw. die für die Anleitung erforderliche Zeit zur Verfügung steht.

Zu § 14 – Praxisanleitung

Entsprechend der vorgesehenen Definition der Praxisanleitung kommt es entscheidend auf die permanente Präsenz einer Ausbilderin bzw. eines Ausbilders an. Das ist auch dienstplanmäßig sicherzustellen. Die Einrichtungen haben sicherzustellen, dass die für die Praxisanleitung verantwortlichen Personen dienstplanmäßig entsprechend eingeplant werden.

Zu § 15 – Die verantwortliche Praxiseinrichtung

Die Vorschrift, dass verantwortliche Praxiseinrichtung nur ein Krankenhaus sein kann, das zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen ist, ist ebenso sinnvoll wie die Regelung, dass die verantwortliche Praxiseinrichtung die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils gegenüber der studierenden Person übernimmt.

Zu § 16 – Durchführung des berufspraktischen Teils

ver.di begrüßt, dass der berufspraktische Teil auf der Grundlage eines Praxisplans durchgeführt wird. Für eine bundesweit möglichst einheitliche Ausbildung bietet es sich an, einen verbindlichen Praxisrahmenplan (besser: Ausbildungsrahmenplan) unter Beteiligung der Sozialpartner und des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zu entwickeln.

Die Praxiseinrichtung kann nur für die Ausbildungsziele bezogen auf die Praxis verantwortlich sein. Für eine möglichst bundeseinheitliche Ausgestaltung des Heilberufs sollten auch entsprechende Vorgaben zu den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen in der Studien- und Prüfungsverordnung vorgesehen werden. Ein entsprechender Hinweis darauf ist in § 19 aufzunehmen.

Zu § 17 – Praxisbegleitung

ver.di begrüßt, dass die Hochschule während des berufspraktischen Teils des Studiums die Praxisbegleitung sicherzustellen hat, spricht sich jedoch für eine Konkretisierung der Definition der Tätigkeit aus. Die Praxisbegleitung dient dazu, die Studierenden fachlich und pädagogisch zu betreuen sowie den hochschulischen und berufspraktischen Teil miteinander zu verzahnen. Dazu sind auch Gespräche zwischen Lehrkräften, Praxisanleiter/innen und Studierenden erforderlich, um den Lernstand zu beraten. Auch eine kollegiale Beratung zwischen Lehrkräften und Praxisanleiter/innen kann dazu gehören. Zu den Aufgaben der Praxisbegleitung gehört dagegen

ausdrücklich nicht die Beurteilung der Studierenden während ihrer Praxiseinsätze. Die Wörter „und beurteilt“ sind daher in Absatz 2 zu streichen.

Zu § 19 – Hochschule; Theoretische und praktische Lehrveranstaltungen

Die Studiengänge mit dem Ausbildungsziel Hebamme bedürfen der Akkreditierung unter Mitwirkung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Maßgeblich für die zu erstellenden modularen Curricula sind die Vorgaben der auf Grundlage des § 71 zu erlassenden Studien- und Prüfungsverordnung.

Zu § 20 – Qualifikation der Lehrenden und der Studiengangsleitung

Für Lehrende im wissenschaftlich-theoretischen Unterricht ist mit einer angemessenen Übergangsfrist ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss auf Masterniveau vorzuschreiben. Es kann nicht sein, dass die Anforderungen an Lehrende an Hochschulen unter dem Niveau der Anforderungen an Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen liegen. Darüber hinaus gelten die hochschulrechtlichen Vorgaben für die Akkreditierung des Studiums, wie z.B. ein angemessener Anteil an Professorinnen und Professoren. Für die praktischen Lehrveranstaltungen ist ein wissenschaftlicher Abschluss nicht erforderlich (siehe auch Übergangsregelung zur Beteiligung von Hebammenschulen). Im Übrigen sollte definiert werden, was der Gesetzgeber hier unter „praktischen Lehrveranstaltungen“ versteht.

Zu § 21 – Durchführung des Studiums; Kooperationsvereinbarungen

Für eine gute Ausbildung ist es wichtig, dass die berufspraktischen Einsätze und die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt erfolgen.

Die Kooperationsverträge dienen der Sicherstellung des praktischen Teils der Ausbildung. § 21 Abs. 2 ist wie folgt zu formulieren „Verantwortliche Praxiseinrichtung und Hochschule schließen Kooperationsvereinbarungen zur Sicherstellung des Studiums und der berufspraktischen Praxiseinsätze“.

Zu § 22 – Gesamtverantwortung

Der Praxisplan für den berufspraktischen Teil und das Curriculum der Hochschule sind aufeinander abzustimmen. Hierzu bedarf es eines wechselseitigen Abstimmungsprozesses. Auch die Studieninhalte sollten den beruflichen Anforderungen in der Praxis entsprechen. Dies ist in § 22 Abs. 2 klarzustellen.

Zu § 25 – Durchführung der staatlichen Prüfung

Der Prüfungszeitraum von zwei Semestern scheint zu lang. Hierfür sollte das letzte Semester genügen. Die staatliche Prüfung sollte – wie bei anderen Heilberufen auch – nicht eher als drei Monate vor Studienabschluss beginnen.

Zu § 26 – Vorsitz

§ 26 Abs. 2 ist zu streichen. Der Charakter einer staatlichen Prüfung für die Zulassung zu einem Heilberuf darf nicht verloren gehen.

Zu § 27 – Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung

ver.di begrüßt ausdrücklich, dass die studierende Person einen schriftlichen Vertrag mit einem Krankenhaus schließen muss. In § 27 ist klarzustellen, dass es sich um einen schriftlichen Ausbildungsvertrag mit einem Krankenhaus handelt. Eine eindeutige Definition als Ausbildungsverhältnis sichert die Rechte der Studierenden als zur Ausbildung Beschäftigte, gewährleistet Arbeitnehmerrechte im ausbildenden Betrieb und sorgt für eine soziale Absicherung während des dualen Studiums.

ver.di spricht sich dafür aus, den Begriff „akademisch“ durchgängig durch den Begriff „hochschulisch“ zu ersetzen.

Zu § 28 – Inhalt des Vertrages

Die Mindestinhalte des Vertrags zur hochschulischen Hebammenausbildung sind folgerichtig. ver.di begrüßt ausdrücklich, dass nach Nummer 11 ein Hinweis auf die dem Vertrag ggf. zugrundeliegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- und Dienstvereinbarungen erforderlich ist.

Die vertraglichen Regelungen beziehen sich ausschließlich auf den berufspraktischen Teil des Studiums. Auf Grund der Dualität der Ausbildung sind jedoch auch Hinweise auf den/die Kooperationspartner erforderlich.

In Ziffer 3 ist ein Hinweis auf den Kooperationsvertrag mit der Hochschule sowie den Aufbau und die sachliche Gliederung für den Studienteil erforderlich.

In Ziffer 4 sind neben dem Praxisplan auch Beginn, Dauer und Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten erforderlich (Ausbildungs- und Studienplan).

Zu Ziffer 6: Es genügt nicht, die berufspraktische Ausbildungszeit zu regeln. Auch der fachtheoretische Unterricht an der Hochschule bedarf der Begrenzung, sei es durch die Studien- und Prüfungsordnung oder die zwischen den Einrichtungen zu schließenden Kooperationsverträge. Die Studierbarkeit muss insgesamt sichergestellt sein. Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit sollte insgesamt nicht höher sein als tarifvertragliche Regelungen derzeit vorsehen.

Zu § 29 – Wirksamkeit des Vertrags

ver.di spricht sich dafür aus, § 29 zu streichen bzw. zumindest in der Begründung klarzustellen, dass die Auswahlentscheidung für mögliche Hebammenstudierende zunächst bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung liegt.

Zu § 33 – Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung

Die Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung und die vorgesehenen Schutzrechte für die Studierenden begrüßt ver.di ausdrücklich. In § 33 Abs. 1 ist die Dokumentationspflicht für den berufspraktischen Teil zu ergänzen, da dies eine zentrale Aufgabe der verantwortlichen Praxiseinrichtung ist.

ver.di steht für ein gebührenfreies Studium. Wir erwarten daher, dass etwaige Gebühren für das duale Hebammenstudium von der verantwortlichen Praxiseinrichtung in voller Höhe übernommen werden. Dies sollte auch die Verwaltungsgebühren umfassen. Eine entsprechende Vorgabe ist in § 33 Abs. 1 zu ergänzen.

Zu § 34 – Pflichten der Studierenden

Es ist nicht zweckmäßig, die Verantwortung und den zeitlichen Aufwand für den Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte allein auf die Studierenden zu übertragen. Die Dokumentationspflicht für den berufspraktischen Teil liegt bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung und ist durch diese auch nachzuweisen. In Absatz 1 sind die Wörter „ist bestrebt“ durch die Wörter „hat sich zu bemühen“ zu ersetzen. Die Hochschulen sind zu verpflichten, den Studierenden Leistungsübersichten zu den nach der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule vorgesehenen Leistungsnachweisen zur Verfügung zu stellen, die der verantwortlichen Praxiseinrichtung vorzulegen sind.

Zu § 35 – Vergütung

Die Vorgabe zur Zahlung einer angemessenen Vergütung für die gesamte Dauer des Studiums begrüßt ver.di ausdrücklich. Dadurch wird die Attraktivität des Studiums deutlich erhöht und ein wichtiger Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet.

Zu § 36 – Probezeit

ver.di spricht sich grundsätzlich für eine Probezeit von höchstens vier Monaten aus.

Zu § 37 – Ende des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis sollte mit dem Zeitpunkt der staatlichen Prüfung enden. Studierende sollten nach erfolgreich abgelegter staatlicher Abschlussprüfung nicht noch an ein auslaufendes Vertragsverhältnis gebunden werden. Ausgebildete Hebammen stehen so schneller dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Zu § 39 – Wirksamkeit der Kündigung

Entsprechend der betrieblichen Verantwortung der verantwortlichen Praxiseinrichtung ist § 39 Abs. 2 nicht folgerichtig und sollte daher gestrichen werden.

Zu § 41 – Nichtigkeit von Vereinbarungen

ver.di begrüßt die Vorgabe, dass eine Vereinbarung über die Verpflichtung der studierenden Person für die berufspraktische Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen, nichtig ist. Wichtig ist jedoch die Kostenfreiheit der Ausbildung insgesamt, deshalb sollte in Abs. 3 Nr. 1 das Wort „berufspraktische“ gestrichen werden.

Zu § 42 – Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

ver.di spricht sich für die ersatzlose Streichung von § 42 aus. Die §§ 27 bis 41 müssen auch für Studierende gelten, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.

Zu § 73 – Fortgeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Es handelt sich um eine erforderliche und sinnvolle Vorschrift, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass Personen mit einer bisherigen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung die gleichen Rechte und Pflichten haben und insbesondere auch die vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben dürfen.

Zu § 75 – Kooperation von Hochschulen mit Hebammenschulen

Der vorgesehene Übergangszeitraum von zehn Jahren ermöglicht insbesondere, dass die bestehende Expertise und langjährige Erfahrung der Hebammenschulen eingebracht werden kann. Es ist allerdings zu konkretisieren, was mit „praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums“ gemeint ist.

Wichtig ist, dass in der weiteren praktischen Umsetzung der neuen Vorgaben für bisherige Lehrende an den Hebammenschulen, die noch nicht über die veränderten Qualifikationen verfügen, ein erleichterter Zugang zum Studium unter Anrechnung ihrer bereits erworbenen beruflichen Kompetenzen ermöglicht wird.

Da Hebammenschulen i.d.R. nicht rechtlich selbständig sind, ist die Kooperationsvereinbarung mit dem Träger der Schule, der Klinik, zu schließen. Eine Kooperation über den letzten schulischen Ausbildungslehrgang hinaus wird nur möglich sein, wenn auch die Finanzierung der Kosten der Ausbildungsstätte (Hebammenschule) nach den Regelungen des § 17a KHG weiterhin gewährleistet ist.

Zu § 76 – Abschluss begonnener fachschulischer Ausbildungen

Es handelt sich um erforderliche und sinnvolle Übergangsvorschriften, damit begonnene Ausbildungen nach geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden können.

Zu § 78 – Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Hebammenschulen

Die Vorschrift ist hinsichtlich der vorgesehenen Übergangszeiträume folgerichtig.

Zu Artikel 2 – Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

ver.di begrüßt, dass die Finanzierung der Kosten des berufspraktischen Teils des Studiums von Hebammenstudierenden und insbesondere auch die Vergütung der Studierenden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) erfolgen soll. Folgerichtig schließt die Finanzierung über das KHG die berufspraktische Ausbildung von Hebammen im ambulanten Bereich ein. In § 17a Abs. 1 Satz 2 (neu) KHG ist klarzustellen, dass auch die Kosten der Praxisanleitung umfasst sind. Die Kosten der hochschulischen Ausbildung sind durch die Länder zu finanzieren.

Die Finanzierung der bisherigen Hebammenausbildung muss – wie zu § 75 ausgeführt – nach den bislang geltenden Vorgaben sichergestellt sein.